



Sankt Augustin, 14.2.2024

Laufende Nummer: 2/2024

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 7.12.2023

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (GO HSW)

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 07.12.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 S. 2 , § 17 Abs. 1 und § 22 a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016; Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016; Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 2016 und mit Wirkung vom 1. Januar 2017 (Artikel 3) sowie am 1. Januar 2018 (Art. 4); Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Kraft getreten am 1. Januar 2018; Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, S. 593), in Kraft getreten am 1. Oktober 2019; Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), in Kraft getreten am 23. September 2020; Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021; Art. 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), in Kraft getreten am 13. November 2021; Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Kraft getreten am 1. Dezember 2021; Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022; Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende geänderte Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 2 Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung der Hochschulwahlversammlung
- § 5 Vorbereitung der Sitzung, Einladungsfrist, Tagesordnung und Anträge
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Verfahrensablauf bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder
- § 10 Verfahrensablauf bei der Wahl der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder unter Ausschreibungsverzicht und Verzicht auf Durchführung des Findungsverfahrens
- § 11 Protokoll
- § 12 Vertraulichkeit
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, soweit im Hochschulgesetz des Landes NRW (HG NRW) sowie der Grundordnung der Hochschule keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Gemäß § 22a Abs.1 HG NRW besteht die Hochschulwahlversammlung in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung ist ein zentrales Organ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- (4) Die Aufgaben der Hochschulwahlversammlung ergeben sich aus den §§ 17 Abs.1 und Abs.4 und 22a HG NRW. Die Aufgabe der Hochschulwahlversammlung ist die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums. Darüber hinaus lädt die Hochschulwahlversammlung die von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber bzw. die von Seite der Präsidentin oder des Präsidenten als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung führt den Vorsitz. Sie/Er wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung tagt öffentlich (§ 12 Abs.2 S.1 HG NRW). Dies gilt nicht für die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Stellungnahmen nach § 8 Abs.2 sowie die auf den Wahl- bzw. Abwahlvorschlag bezogenen Aussprachen.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz, soweit keine entgegengesetzte rechtliche Grundlage eine andere Sitzungsform erlaubt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung verpflichtet. Eine Verhinderung aus wichtigem Grund ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder telefonisch anzuzeigen.
- (5) Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder können mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teilnehmen. Sie sind wie ein stimmberechtigtes Mitglied zu laden und zu informieren. Gleiches gilt für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden endet mit ihrer bzw. seiner Amtszeit im Senat oder Hochschulrat.
- (3) Nach Amtszeitende wird der Vorsitz in der darauffolgenden ersten Sitzung neu gewählt.
- (4) Für den Fall, dass weder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender noch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender vorhanden sind, übernehmen die/der Vorsitzende des Senats oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die/der Vorsitzende des Hochschulrats oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter die dem Vorsitz nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben bis zur nächsten Sitzung der Hochschulwahlversammlung gemeinsam.

§ 4 Einberufung der Hochschulwahlversammlung

- (1) Sitzungen der Hochschulwahlversammlung finden bedarfsgerecht und standortabwechselnd anlässlich der Wahl oder Abwahl der Präsidiumsmitglieder statt.
- (2) Eine Sitzung zur Wahl der Präsidiumsmitglieder ist einzuberufen, sobald die Findungskommission eine Wahlempfehlung beschlossen hat, die Präsidentin/der Präsident – sofern erforderlich – ihr bzw. sein Vorschlagsrecht ausgeübt hat bzw. ihr bzw. sein Benehmen mit dem Wahlvorschlag der Findungskommission hergestellt hat und die/der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter der Hochschulwahlversammlung entsprechend informiert wurde.
- (3) Eine Sitzung zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist einzuberufen, sobald 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats einen Antrag zur Abwahl schriftlich unter Angabe eines wichtigen Grundes einreichen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Voraussetzung. Die in Art.1 Ziff. 5.2 Abs. 9 der Grundordnung genannten Verfahrensschritte sind weiterhin zu beachten.

§ 5 Vorbereitung der Sitzung, Einladungsfrist, Tagesordnung und Anträge

- (1) Die/Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bereitet die Sitzung vor.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung oder dessen bzw. deren Stellvertreterin/Stellvertreter lädt postalisch, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich zu den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung ein. Die Ladungsfrist zu Sitzungen der Hochschulwahlversammlung beträgt eine Woche. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen zur Sitzung. Erläuternde und ergänzende Tischvorlagen sind zulässig.

- (3) Für die Durchführung einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung zur Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Ladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Der Tagesordnungspunkt ist als solcher in der Einladung zu benennen. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Ist eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident betroffen, so ist auch der Präsidentin/dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.
- (4) Die/Der von der Findungskommission empfohlene Kandidatin/Kandidat bzw. die von ihr empfohlenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten ist bzw. sind mit einer Frist von 2 Wochen postalisch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu einer persönlichen Vorstellung vor der Hochschulwahlversammlung einzuladen.
- (5) Der Sitzungstermin der Hochschulwahlversammlung ist unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zeitnah zu veröffentlichen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung schriftlich gestellt werden. Sollen zusätzliche Anträge zu den in der vorläufigen Tagesordnung genannten Anträgen auf die Tagesordnung genommen werden, sind diese spätestens 3 Werktage vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in beschlussreifer Form einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung noch zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich die Hochschulwahlversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht und die Anträge dringlich sind. Das antragstellende Mitglied muss die Dringlichkeit begründen.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eröffnung der Sitzung stellt die/der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter die Beschlussfähigkeit fest. Stellt sie/er fest, dass die Hochschulwahlversammlung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und erklärt die Sitzung für geschlossen. Sie/Er beruft die Hochschulwahlversammlung im Hinblick auf denselben Gegenstand zeitnah unter Wahrung der Ladungsfrist erneut ein.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt die/der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter die Sitzung für geschlossen. Unerledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als jeweils der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.
- (2) Stellt die/der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter fest, dass die Hochschulwahlversammlung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung

und beruft die Hochschulwahlversammlung zeitnah zur erneuten Beratung und Abstimmung über denselben Gegenstand ein.

- (3) Von den Mitgliedern des Senats sind in der Hochschulwahlversammlung nur diejenigen stimmberechtigt, die auch im Senat das Stimmrecht besitzen. Von den Mitgliedern des Hochschulrats besitzen nur die Externen das Stimmrecht in der Hochschulwahlversammlung.
- (4) Die Stimmen beider Mitgliedergruppen stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses der beiden Hälften erfolgt eine Stimmgewichtung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Senatsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viel Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Hochschulratsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Hochschulratsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu wie es stimmberechtigte Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt. (gem. Art.1 Ziff. 5.6 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg).

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über die Geschäftsordnung sowie in Geschäftsordnungsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums findet in geheimer Abstimmung statt. Sie kann nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums findet durch die Abgabe von Stimmzetteln statt. Hierbei sind zur Feststellung der Stimmgewichtung unterschiedlich gekennzeichnete Stimmzettel für die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats und des Senats zu verwenden.
- (4) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb beider Mitgliedergruppen.
- (5) Kommen bei der Wahl eines Präsidiumsmitglieds die erforderlichen Mehrheiten nicht zustande, gibt die/der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter Gelegenheit zur internen Beratung und ruft sodann zu einem zweiten Wahlgang auf. Kommen auch bei einem zweiten Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten zustande, wird erneut Gelegenheit zur Beratung gegeben und sodann zur Wahl aufgerufen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.
- (6) Scheitert die Wahl auch im dritten Wahlgang ist bei hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern die Stelle erneut auszuschreiben. Bei nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern wird die Präsidentin/der Präsident um einen neuen Wahlvorschlag gebeten und die Hochschulwahlversammlung ist zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzuberufen.

- (7) Ein Präsidiumsmitglied ist abgewählt, wenn die Hochschulwahlversammlung mit einer Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung für die Abwahl stimmt.
- (8) Die/Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung oder dessen bzw. deren Stellvertreterin/Stellvertreter stellt das Wahlergebnis fest und teilt es der Hochschulwahlversammlung sowie der oder dem Gewählten mit.
- (9) Das Wahlergebnis ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu veröffentlichen.
- (10) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 9 Verfahrensablauf bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Findungskommission berichtet über das Findungsverfahren und spricht ihre zuvor beschlossene Empfehlung einer Kandidatin/eines Kandidaten oder mehrerer Kandidatinnen und bzw. oder Kandidaten aus. Ihr ist ferner Gelegenheit zu geben, zu der bzw. dem ggf. von der Präsidentin/dem Präsidenten vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten Stellung zu nehmen.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung gibt der/dem/den von der Findungskommission empfohlenen Kandidatin/Kandidaten/Kandidatinnen und bzw. oder Kandidaten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Im Anschluss an die jeweilige Vorstellung kann eine Kandidatin/ein Kandidat von den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung befragt werden. Die Aussprache unter den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung erfolgt in Abwesenheit der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 10 Verfahrensablauf bei der Wahl der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder unter Ausschreibungsverzicht und Verzicht auf Durchführung des Findungsverfahrens

- (1) Sofern Senat und Hochschulrat die derzeitige Amtsinhaberin/den derzeitigen Amtsinhaber entsprechend § 17 Abs.1 S.6 HG NRW und Ziffer 5.2 Abs.4 S.4 der Grundordnung aufgefordert haben für eine weitere Amtszeit zu kandidieren und das Einvernehmen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule mit einem Ausschreibungsverzicht und einem Verzicht auf die Durchführung des dazugehörigen Findungsverfahrens hergestellt wurde, sind die in dieser Geschäftsordnung geregelten Verfahrensschritte betreffend die Findungskommission entbehrlich.
- (2) Insbesondere entfallen in diesem Fall der Bericht, die Wahlempfehlung und die Stellungnahme der Findungskommission im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Eine Sitzung zur Wahl ist einzuberufen, sofern die sich aus § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ergebenden verbleibenden Voraussetzungen vorliegen. § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 11 Protokoll

- (1) Über Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die im Umlaufverfahren zu genehmigen sind.
- (2) Die Protokolle müssen insbesondere den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder durch eine beigefügte Anwesenheitsliste, die Anträge und Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung anschließend per E-Mail zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einer Woche in Textform (postalisch oder per E-Mail) der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Sofern Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die diesbezüglichen Beratungsergebnisse im nicht öffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.

§ 12 Vertraulichkeit

Die Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Die/Der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter weist die Mitglieder auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulwahlversammlung in Kraft und wird in den Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 07.12.2023.

Sankt Augustin, den 07.12.2023

Vorsitzende/r der Hochschulwahlversammlung



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 2/2024

Sankt Augustin, den 11.02.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.